

Einreicher: Der Landrat

Datum: 01.08.2023

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 29/2023

Gegenstand der Vorlage:

Fortsetzung der Mitgliedschaft im Regionalverbund Thüringer Wald e. V.

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

Im Beschluss Nr. 16/2011 mit dem Gegenstand „Beitritt des Landkreises Gotha zum Regionalverbund Thüringer Wald e. V.“ wird im Punkt 001 der Satz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für den anteiligen Gebietszuschnitt, auf den sich die landesseitig festgelegte Reisegebietskulisse Thüringer Wald im Landkreis Gotha erstreckt, wird der Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung entrichtet.“



Eckert
Landrat

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV
Kreisausschuss
Kreistag

18.09.2023
25.09.2023
27.09.2023

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Landkreis Gotha hat sich mit Kreistagsbeschluss 16/2011 vom 06.04.2011 zum Beitritt zum Regionalverbund Thüringer Wald e. V. bekannt. In Satz 2 des Punktes 001 wird die Zahlung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht von einer in der Anlage definierten Gebietskulisse, die einzelne Gemeinden und sogar Ortsteile von Städte und Gemeinden, welche Grundlage für die Beitragsberechnung sein sollen, aufzählt.

Infolge von zwischenzeitlichen Gemeindeneugliederungen sowie der Neufassung der Beitragsordnung des Regionalverbundes Thüringer Wald e. V. (zuletzt erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2022) kann diese starre Bindung des Beschlusses in der Praxis nicht mehr umgesetzt werden. Die nach Beitragsordnung nun anzuwendende Reisegebietskulisse des Thüringer Waldes deckt sich in weiten Teilen, aber nicht vollständig mit der im Beschluss 16/2011 getroffenen Aufzählung von Gemeinden und Ortsteilen. Die Mitgliedschaft des Landkreises geht einher mit dem Anspruch des Vereins auf Beitragszahlung gemäß der gültigen Beitragsordnung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Regionalverbundes Thüringer Wald e.V.).

B. Lösung

Der Landkreis Gotha definiert durch Änderung seines Beitrittsbeschlusses die Beitragsentrichtung neu und nicht länger gemeinde- oder gar ortsteilscharf, sondern orientiert sich in der Veranlagung an der Reisegebietskulisse Thüringer Wald, die vom Statistischen Landesamt Thüringens ausgewiesen wird. Für die davon umfassten Städte und Gemeinden im Kreisgebiet entrichtet der Landkreis Gotha seinen Mitgliedsbeitrag. Dies ist insofern als sachgerecht anzusehen, da der Regionalverbund Thüringer Wald e. V. als touristische Management-Organisation auch für diese Gebietskulisse wirkt und selbige in der aktuellen Beitragsordnung als Berechnungsgrundlage ausweist.

Zudem wird mit dieser Flexibilisierung einerseits ermöglicht, auf Gemeindeneugliederungen im Einzelnen nicht eingehen zu müssen, solange sie sich innerhalb der Reisegebietskulisse vollziehen, zum anderen trägt der Bezug zur Reisegebietskulisse dem Ansinnen des Kreistages Rechnung, tatsächlich nur Beiträge für die – objektiv festgestellt – von der touristischen Destination Thüringer Wald umfassten Gebiete zu leisten.

C. Alternativen

Die Beschlusslage wird nicht den neuen Rahmenbedingungen angepasst. Eine Zahlungsverpflichtung für den Landkreis als Mitglied des Regionalverbundes besteht im Außenverhältnis dennoch.

D. Kosten

Die aktuelle Beitragshöhe beträgt rd. 80.000 Euro / Jahr. Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushaltsansatz.

E. Zuständigkeit

Gemäß § 101 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha beschließt hierzu der Kreistag Gotha.